

# **EHC 90 Taufkirchen e.V.**

## **Satzung**

Ottobrunn, den 17.11.2021

### **§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr**

1. Der in Taufkirchen bei München entstandene Sportverein führt den Namen „EHC 90 Taufkirchen e.V.“ (Eishockey Club Gegründet am 10.07.1990).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 12794 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) bzw. der Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen richten sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

Der Verein fördert die Jugendarbeit. Der Vereinsjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildung. Die Vereinsjugendordnung ist für die Vereinsjugend verbindlich.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes Sportverband e. V., und den betroffenen Sportfachverbänden an.

### **§ 3 Ziele, Tätigkeiten und Vergütungen**

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Gesellschaft.
2. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch neutral. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsvollen Staatsbürgern zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung. Er verurteilt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Unter besonderem Schutz stehen Kinder und Jugendliche.
4. Das Präsidium erledigt die Geschäftsführungsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereines, können auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen der Haushaltslage und steuerlich zulässigen Möglichkeiten mit einer Ehrenamtszuschale (nach § 3 Nr. 26 a EStG) entlohnt werden.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft – Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Leitung der jeweiligen Abteilung entscheidet über die Aufnahme, das Präsidium hat ein Veto-Recht. Der Bewerber erhält nach Annahme des Aufnahmeantrags eine schriftliche Bestätigung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Bei der Benutzung der Sporeinrichtungen haben die Mitglieder die vom

Präsidium oder den Abteilungen, bei gemeindlichen Einrichtungen auch die von der Gemeinde erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen während des Übungsbetriebes ist Folge zu leisten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zeitgleich vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht mehr als 6 Monate nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds sowie des jeweiligen Abteilungsleiters bei Vorliegen einer der in Ziff. 3. für einen Ausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen (auch kumuliert) belegen:
  - a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld, das das Präsidium in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 5.000,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Das Präsidium kann auf Antrag einer Abteilung im Bedarfsfall ergänzende, auf die Abteilung bezogene Beiträge festsetzen.
3. Die unter 1. und 2. genannten Gebühren und Beiträge werden jährlich, halb- oder vierteljährlich im Voraus mittels Einzugsverfahren abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
5. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen einen ermäßigten Beitrag festlegen.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, soweit nicht in dieser Satzung weitere Voraussetzungen bzw. Ausnahmen geregelt sind. Zu Jugendleitern einer Abteilung können Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten gewählt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen jederzeit teilnehmen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- i) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- j) Entgegennahme des Bericht des Vereinsjugendleiters

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.  
Die stimmberechtigten Personen werden persönlich per Brief oder E-Mail eingeladen.  
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.  
Die Einberufung ist in dem Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) das Präsidium beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Personen schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

8. Zu den Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorherunter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Die Wahlen sind offen und erfolgen durch Handzeichen. Geheime Wahlen finden nur dann statt, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert werden.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
13. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
14. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden:
15. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht zugelassen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Vertreter des Schatzmeisters
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
2. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die gesetzliche und repräsentative Vertretung des Vereins nach innen und außen.  
Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
3. Präsidiumsmitglieder nach Abs.1, a) bis e) können nur Vereinsmitglieder werden.
4. Das Präsidium ist mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des EHC 90 Taufkirchen e.V., und die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden.

5. Die unter a) bis d) angegebenen Personen werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zum Nachteil des Vereins erfolgt.  
Scheidet ein unter a) bis d) angegebenes Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Präsidium bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied bestimmt werden.
6. Eine Person kann vorübergehend bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung mehrere in der von a) bis e) aufgeführten Ämter wahrnehmen, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung nicht durch eine Nachwahl besetzt werden kann.  
Die betreffende Person hat dennoch stets nur eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel monatlich statt.
8. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.  
Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er durch seinen Vertreter vertreten.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder des von ihm bestimmten Vertreters.
10. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Diese bilden die Abteilungsleitung. Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf einberufen.
2. In der Abteilungsversammlung werden nur die abteilungsbetreffenden Themen behandelt.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden nach Bedarf vom Präsidium berufen.

## **§ 13 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Protokollierung**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Präsidiums, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Alle jeweils Teilnahmeberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in das Protokoll.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Der Jahresabschluss des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums.
3. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so kann die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer alleine durchgeführt werden.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Sportartenzugehörigkeit, Abteilungszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.



3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV und deren zuständigen Sportfachverbänden zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und deren zuständigen Sportfachverbänden. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 21 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder entschieden werden. Kommt diese Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle Mitglieder zu einer 2. Versammlung eingeladen. Hier müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss bestätigen. Erst dann kann die Auflösung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Bayerischen Landes Sportverband e. V., und den betroffenen Sportfachverbänden unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinnützigen Verein der „Nachbarschaftshilfe Taufkirchen e.V.“ Ahornring 119, 82024 Taufkirchen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden.

## **§ 22 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **Änderungen:**

Original 10.07.1990

Änderung und Neufassung 17.11.2021